

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

DES

GESUNDHEITSFÖRDERUNGSFONDS SALZBURG

Beschlossen in der Landes-Zielsteuerungskommission am 24.11.2014

(aktualisiert am 22.05.2017)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Grundsätzliche Informationen.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	FORMALE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	3
2.1	Förderungsempfänger.....	3
2.2	Art der Förderung	3
2.3	Dauer der Förderung	3
2.4	Höhe der Förderung	4
2.5	Schriftverkehr	4
3	INHALTLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
3.1	Übereinstimmung mit der Gesundheitsförderungsstrategie	4
3.2	Projektziele.....	4
3.3	Fachliche Plausibilität	4
3.4	Verhältnis von Aufwand und Nutzen	5
3.5	Umfassender Gesundheitsbegriff	5
3.6	Bevölkerungsperspektive	5
3.7	Determinantenorientierung.....	5
3.8	Gesundheitliche Chancengleichheit.....	5
3.9	Health in all Policies	5
3.10	Empowerment & Partizipation	5
3.11	Public Health Action Cycle.....	5
4	FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	6
4.1	Projektvolumen/Budget	6
4.2	Sparsamkeit	6
4.3	Projektkosten	6
5	ABLAUF DER FÖRDERUNG	6
5.1	Zuständigkeit	6
5.2	Förderungsantrag	7

5.3	Förderungsvereinbarung.....	7
5.4	Auszahlung des Finanzierungsbeitrages	7
6	FÖRDERUNGSCONTROLLING	8
6.1	Allgemeine Pflichten des Förderungsempfängers bzw. der Förderungsempfängerin.....	8
6.2	Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.....	8
6.3	Rechnungsmerkmale	9
7	FÖRDERUNGSMISSBRAUCH	9
8	GERICHTSSTAND	9
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1 ALLGEMEINES

1.1 Grundsätzliche Informationen

- (1) Als Grundlage für die Gewährung von Förderungen aus dem Gesundheitsförderungsfonds dienen die Gesundheitsziele, die Gesundheitsförderungsstrategie und das Zielsteuerungsübereinkommen für das Bundesland Salzburg.
- (2) Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die Sicherstellung einer transparenten und strukturierten Förderungsvergabe durch den Gesundheitsförderungsfonds Salzburg (im Folgenden Förderungsgeber) und die Gleichbehandlung aller Projektumsetzer (im Folgenden Förderungsempfänger).

1.2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Bei der Vergabe von Förderungen sind folgende Vorschriften zu beachten:
 1. Förderungsrichtlinie des Gesundheitsförderungsfonds Salzburg
 2. Förderungsvereinbarung zwischen Förderungsgeber und Förderungsempfänger
- (2) Als Hilfestellung können die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) herangezogen werden.

2 FORMALE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Förderungsempfänger

- (1) Förderungsfähig sind juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, daher auch die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit.
- (2) Von einer Förderung ausgeschlossen sind natürliche Personen und Rechtsträger mit Sitz außerhalb Österreichs.

2.2 Art der Förderung

- (1) Der Gesundheitsförderungsfonds gewährt ausschließlich leistungsbezogene Finanzierungsbeiträge, keine Abgangsdeckungen, Haftungen o.ä.

2.3 Dauer der Förderung

- (1) Die Verteilung der Mittel des Gesundheitsförderungsfonds erfolgt nach Maßgabe vorhandener Mittel jährlich für das Folgejahr.
- (2) Finanzierungsbeiträge können einmalig oder wiederholt zugesprochen werden.
- (3) Finanzierungsbeiträge werden nicht für Vorhaben gewährt, die vor der Gewährung des Finanzierungsbeitrages begonnen wurden.
- (4) Vorhaben, die bereits von einem oder mehreren Partnern der Zielsteuerung-Gesundheit gefördert werden, können im Einvernehmen der Partner der Zielsteuerung gefördert werden,

wenn sie alle übrigen Voraussetzungen der Förderungsrichtlinie erfüllen. Für zurückliegende Zeiträume wird auch in diesem Fall kein Finanzierungsbeitrag gewährt.

2.4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Finanzierungsbeitrages wird jährlich von der Landes-Zielsteuerungskommission beschlossen und ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung.
- (2) Der in der Förderungsvereinbarung festgelegte Finanzierungsbeitrag ist jedenfalls als Höchstbetrag zu verstehen. Im Nachhinein erfolgte Abweichungen vom ursprünglichen Projektplan, die, auch ohne Verschulden des Förderungsempfängers bzw. der Förderungsempfängerin, höhere Ausgaben zur Folge haben, haben auf den Finanzierungsbeitrag keinen Einfluss.

2.5 Schriftverkehr

- (1) Grundsätzlich hat der Schriftverkehr elektronisch zu erfolgen.
- (2) Werden vom Förderungsempfänger bzw. von der Förderungsempfängerin Unterlagen in Papierform übermittelt, ist nach Möglichkeit eine elektronische Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (3) Absatz (1) gilt nicht für Dokumente, die einer Unterschrift bedürfen.

3 INHALTLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Sämtliche nachfolgenden Aspekte sind bei der Gestaltung von Vorhaben, die durch den Gesundheitsförderungsfonds Salzburg gefördert werden sollen, nachweislich zu beachten und im Förderungsantrag ausführlich darzustellen.

3.1 Übereinstimmung mit der Gesundheitsförderungsstrategie

- (1) Für den Gesundheitsförderungsfonds stellt die Konsistenz des geplanten Vorhabens mit der Gesundheitsförderungsstrategie des Bundeslandes Salzburg ein verpflichtendes Kriterium zur weiteren inhaltlichen Prüfung dar.

3.2 Projektziele

- (1) Die Projektziele sind wirkungsorientiert und smart (spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch, terminiert) formuliert.

3.3 Fachliche Plausibilität

- (1) Die Aktivitäten und Methoden für eine effektive Intervention sind klar beschrieben und begründet und sind auf eine nachhaltige und gesundheitsfördernde Veränderung der Verhältnisse ausgerichtet.

3.4 Verhältnis von Aufwand und Nutzen

- (1) Die Relation der Kosten zu den geplanten Aktivitäten ist angemessen. Die Kosten des Projektes bzw. Teilen des Projektes sind mit jenen von ähnlichen Projekten vergleichbar.

3.5 Umfassender Gesundheitsbegriff

- (1) Das Projekt basiert auf einem positiven, umfassenden und dynamischen Gesundheitsbegriff und orientiert sich am Konzept der Salutogenese.

3.6 Bevölkerungsperspektive

- (1) Die Zielgruppe sowie Maßnahmen zu ihrer Erreichbarkeit sind klar definiert und beschrieben.

3.7 Determinantenorientierung

- (1) Das Projekt orientiert sich an den die Gesundheit bestimmenden Faktoren.

3.8 Gesundheitliche Chancengleichheit

- (1) Im gesamten Projektverlauf wird auf die Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit geachtet und besonders für vulnerable Bevölkerungsgruppen ein niederschwelliger Zugang zur geplanten Maßnahme gewährleistet.

3.9 Health in all Policies

- (1) Bei der Projektumsetzung wird auf eine sektorübergreifende Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern geachtet.

3.10 Empowerment & Partizipation

- (1) Die geplante Maßnahme zielt darauf ab, die sozialen und persönlichen Ressourcen der Zielgruppe zu stärken und befähigt sie somit zu Co-Produzenten ihrer Gesundheit zu werden.
- (2) Die Zielgruppe wird an der Planung, Umsetzung, Qualitätssicherung und Evaluierung gesundheitsrelevanter Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt.

3.11 Public Health Action Cycle

- (1) Das Projekt orientiert sich am Modell des Public Health Action Cycle.
- (2) Die durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert, evaluiert und anhand eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems laufend angepasst.

4 FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Projektvolumen/Budget

- (1) Die für das Projekt notwendigen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind in der Planung berücksichtigt bzw. sichergestellt.
- (2) Sämtliche für die Durchführung und Evaluation des Projekts notwendigen Ressourcen sind budgetiert.
- (3) Der Umfang der verfügbaren finanziellen und personellen Eigenmittel ist geklärt.
- (4) Die erforderlichen finanziellen Drittmittel sind sichergestellt.
- (5) Eine nachvollziehbare und realistische Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben liegt vor.
- (6) Die Struktur und Finanzlage des Antragstellers bzw. der Antragstellerin muss eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.

4.2 Sparsamkeit

- (1) Der angemessene, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen muss gewährleistet werden.

4.3 Projektkosten

- (1) Als förderbar können Kosten jedenfalls nur dann anerkannt werden, wenn sie nach Abschluss einer Förderungsvereinbarung im Förderungszeitraum angefallen sind.
- (2) Nicht förderbar sind insbesondere Repräsentationsaufwände, kalkulatorische Kosten und entgangene Gewinne.
- (3) Der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin muss bekanntgeben, ob für ihn bzw. für sie eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.
- (4) Als Kostenobergrenzen für Personalaufwand werden vergleichbare Gehalts-/Entlohnungsschemata, oder einschlägige Kollektivverträge/Vertragstarife des Landes bzw. der Sozialversicherung herangezogen.
- (5) Als Overheadkosten werden maximal 10% der anerkannten Projektkosten genehmigt.

5 ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Zuständigkeit

- (1) Die administrative Zuständigkeit für die Obliegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds sowie die finanzielle Kontrolle der geförderten Maßnahmen liegt beim Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES).
- (2) Der Beschluss über die Mittelverteilung erfolgt jährlich in der Landes-Zielsteuerungskommission.

5.2 Förderungsantrag

- (1) Finanzierungsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Hierzu ist das auf der Homepage des SAGES zur Verfügung gestellte Antragsformular sowie die Anlage zum Antragsformular (bei Ersteinreichung) bzw. die Anlage zum Folgeantrag (bei Folgeansuchen) zu verwenden und vollständig auszufüllen. Darüber hinaus sind dem Antragsformular folgende Unterlagen beizulegen:
 1. letztvorliegender Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
 2. Voranschlag für das die Förderung betreffende Jahr
 3. Statuten, Satzungen o.ä.
 4. aktuell gültiger Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug
 5. auf Verlangen: Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders
- (2) Wenn die formalen Erfordernisse bei Antragsstellung nicht vorliegen, oder der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin nach Einreichung eines unvollständigen Förderungsantrages diesen nicht innerhalb angemessener Frist verbessert nachreicht, kann der SAGES das Förderungsansuchen zurückweisen.
- (3) Förderungsanträge sind bis 30.06. des Vorjahres, für das um Förderung angesucht wird, beim SAGES einzureichen.
- (4) Der Detaillierungsgrad des Förderungsantrages wird an der Höhe des angesuchten Finanzierungsbeitrages gemessen. Die Verhältnismäßigkeit muss hierbei gewahrt werden.
- (5) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, sämtliche das Projekt betreffende Förderungen offenzulegen und den Förderungsgeber über Änderungen zu informieren.
- (6) Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.3 Förderungsvereinbarung

- (1) Die Gewährung des Finanzierungsbeitrages erfolgt ausschließlich mittels schriftlicher Förderungsvereinbarung. Diese hat alle für die Förderung wesentlichen Informationen und Modalitäten zu enthalten.

5.4 Auszahlung des Finanzierungsbeitrages

- (1) Die Auszahlung von genehmigten Finanzierungsbeiträgen erfolgt durch den SAGES in zwei Teilbeträgen, erstmals binnen 14 Tagen nach Abschluss der Förderungsvereinbarung sowie am 15.07. des laufenden Förderungsjahres.
- (2) Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Förderungsempfängers bzw. der Förderungsempfängerin, dieser bzw. diese hat den Eingang der Finanzierungsbeiträge zu bestätigen.

6 FÖRDERUNGSCONTROLLING

6.1 Allgemeine Pflichten des Förderungsempfängers bzw. der Förderungsempfängerin

- (1) Der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, über den in der Förderungsvereinbarung festgelegten Förderungszeitraum einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, hierfür gilt 6.2 (1) sinngemäß.
- (2) Der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, bei seiner bzw. ihrer Öffentlichkeitsarbeit, seinem bzw. ihrem Internetauftritt und in seinen bzw. ihren Publikationen o.ä. auf die Förderung durch den Gesundheitsförderungsfonds hinzuweisen. Darüber hinaus ist das Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at nach Möglichkeit zu verlinken und zu bewerben.
- (3) Werden nach Abschluss der Förderungsvereinbarung Maßnahmen bzw. Projektteile abgeändert, oder kommt es zu Umschichtungen, weil einzelne Budgetpositionen unter- und andere überschritten werden, hat der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin diesbezüglich die Zustimmung des Förderungsgebers einzuholen.

6.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Gewährte Finanzierungsbeiträge sind binnen drei Monaten nach Ablauf des in der Förderungsvereinbarung festgelegten Finanzierungszeitraumes, spätestens jedoch jährlich bis 31.03. des Folgejahres, durch den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung, abzurechnen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt mit dem auf der Homepage des SAGES zur Verfügung gestellten Formular Verwendungsnachweis.
- (3) Nachzuweisen sind grundsätzlich die gesamten Projektkosten, auch wenn der Gesundheitsförderungsfonds nur eine Teilförderung übernommen hat.
- (4) Die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben sind durch entsprechende Rechnungen (bzw. Lohnzettel/Jahreslohnkonten bei Abrechnung von Personalkosten) und zugehörige Zahlungsnachweise zu belegen. Hierfür ist dem Förderungsgeber eine elektronische Kopie derselben zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wurde der Finanzierungsbeitrag (bzw. Teile davon) zweckwidrig verwendet, oder ist der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin seiner bzw. ihrer Verpflichtung gemäß 6.1 (3) nicht nachgekommen, ist der Finanzierungsbeitrag (bzw. Teile davon) zurückzuerstatten.
- (6) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der gewährte Finanzierungsbeitrag die nachgewiesenen förderbaren Kosten übersteigt. Über eine Rückzahlung entscheidet der Förderungsgeber gesondert.
- (7) Übersteigt der gewährte Finanzierungsbeitrag die nachgewiesenen Kosten und handelt es sich bei der Finanzierung um eine Koförderung mehrerer Förderungsgeber, erfolgt eine Anerkennung der förderbaren Kosten aliquot im Verhältnis des Prozentteils, mit dem der

Gesundheitsförderungsfonds an der Förderung der geplanten Gesamtprojektkosten beteiligt war.

- (8) Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früher gewährter Finanzierungsbeiträge ausgezahlt.
- (9) Der Finanzierungsbeitrag ist in den Büchern des Förderungsempfängers bzw. der Förderungsempfängerin ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Der SAGES behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.

6.3 Rechnungsmerkmale

- (1) Leistungen, die bis zum vereinbarten Projektende erbracht worden sind, sind auch dann förderbar, wenn das Rechnungsdatum eine nach Projektende 3 monatige Frist nicht übersteigt.

7 FÖRDERUNGSMISSBRAUCH

Wenn begründete Hinweise für einen Förderungsmissbrauch durch den Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin bestehen, wie z.B. Mehrfachförderungen für dieselben Ausgaben, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

8 GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg zuständig.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 22.05.2017 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens verlieren sämtliche anderslautende Bestimmungen des Gesundheitsförderungsfonds Salzburg ihre Gültigkeit.
- (2) Von dieser Förderungsrichtlinie abweichende Vereinbarungen können nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen getroffen werden und bedürfen der Schriftform.